



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen

Mit Bescheid vom 03.05.2022, Aktenzeichen 501-610-17, hat das Landratsamt Augsburg die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für das Grundstück Flur Nr. 1027 der Gemarkung Wehringen, nördlich der Heilig Kreuzstraße am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Wehringen, in der Fassung vom 22.09.2021 genehmigt.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen rechtswirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.09.2021 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wehringen, 19.05.2022

angeheftet: _____

abgenommen: _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister